

Sechster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992, der zuletzt durch Staatsvertrag vom 30. August und 11. September 2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Wahl und Amtszeit der Direktorin oder des Direktors“
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors“
 - c) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Fünfter Abschnitt Zulassung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten

Erster Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften

- | | |
|------|--|
| § 21 | Ausschreibung der Übertragungskapazität |
| § 22 | Bundesweit verbreiteter Rundfunk |
| § 23 | Zulassungserfordernis |
| § 24 | Verfahren, Mitwirkungspflichten |
| § 25 | Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse |
| § 26 | Vertraulichkeit |
| § 27 | Formelle Voraussetzungen der Zulassung |
| § 28 | Inhalt der Zulassung, Nebenbestimmungen |
| § 29 | (weggefallen) |
| § 30 | Nachträgliche Veränderungen der Zulassungsgrundlagen |
| § 31 | Rücknahme und Widerruf der Zulassung |

Zweiter Unterabschnitt
Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten

- § 32 Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten
- § 32a Vergabeverfahren
- § 32b Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung
- § 33 Auswahlkriterien für drahtlose terrestrische Übertragungskapazitäten
- § 34 Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

Dritter Unterabschnitt
Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk
oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen oder Plattformen

- § 35 Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung
 - § 36 Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen
 - § 37 (weggefallen)
 - § 38 (weggefallen)
 - § 39 (weggefallen)
 - § 40 (weggefallen)
 - § 41 (weggefallen)
 - § 41a Belegung von Plattformen“
- d) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:
- „§ 56 Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Antragstellerinnen und Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.
 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie die Direktorin oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „auf dem Gebiet der Zulassung einschließlich ihrer Rücknahme und des Widerrufs, der Zuordnung von Übertragungskapazitäten, der Zuweisung von Übertragungskapazitäten und der Aufsicht über die Veranstalter und Anbieter von Telemedien sowie Entscheidungen über die Nutzung des Offenen Kanals“ durch die Wörter „der Medienanstalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „den Amtsblättern für Berlin und für Brandenburg“ durch die Wörter „geeigneter Weise und barrierefrei auf den Internetseiten der Medienanstalt“ ersetzt.
 4. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:
 - „9. Förderung von Projekten Dritter der Medienkompetenz einschließlich der Aus- und Fortbildung. Hierzu gehört auch die medienpädagogische Präsentation von Sendungen. Die Medienanstalt soll in der Regel nur eine anteilige Finanzierung von nicht mehr als der Hälfte übernehmen. Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuschüssen sein. Die Medienanstalt kann bei besonderem öffentlichem Interesse Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz auch selbst durchführen,

10. Förderung von Projekten zur Erprobung neuer Sendeformen unter Nutzung neuer Technologien und Übertragungswege,“
 - b) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:
 - „11. Förderung der technischen Infrastruktur und der Programmverbreitung für nicht-kommerzielle lokale Radios durch eigene Maßnahmen oder durch Förderung gemäß einer Fördersatzung des Medienrates,
 12. Förderung lokaljournalistischer Angebote von Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information, soweit die Medienanstalt hierfür Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält. Die Voraussetzungen und Modalitäten dieser Förderung legt der Medienrat in einer Fördersatzung fest.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Medienanstalt kann gegenüber Veranstaltern, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften dieses Staatsvertrages und der nach diesem Staatsvertrag erlassenen Satzungen und Richtlinien die erforderlichen Feststellungen und Anordnungen treffen.“
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „sieben“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mandate der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 vom Brandenburger Landtag und vom Abgeordnetenhaus von Berlin jeweils zu wählenden vier Mitglieder des Medienrates sind jeweils paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ und die Wörter „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ durch die Wörter „der Mehrheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Nachfolger“ durch die Wörter „eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „als Beamter, Richter oder Arbeitnehmer“ durch die Wörter „in einem Beamten-, Richter- oder Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Direktor“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitte“ die Wörter „eine stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse des Medienrates bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern. Die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern ist erforderlich für Beschlüsse über die Vergabe von Übertragungskapazitäten nach § 32a sowie die Wahl der Direktorin oder des Direktors gemäß § 13 Absatz 1.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „und Einsichtnahme in die auf die Sitzung bezogenen Unterlagen“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Der Medienrat kann mit Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern der Direktorin oder dem Direktor durch Satzung Aufgaben im Zusammenhang mit der Rundfunk- und Telemedienaufsicht sowie in Zulassungsangelegenheiten übertragen, soweit keine Auswahlentscheidungen zu treffen sind. Von den auf Grund übertragener Befugnisse getroffenen Entscheidungen ist der Medienrat zu unterrichten.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Wahl und Amtszeit der Direktorin oder des Direktors“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt wird vom Medienrat gewählt und von der oder dem Vorsitzenden des Medienrates ernannt.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dem Beschluss des Medienrates entsprechend schließt die oder der Vorsitzende des Medienrates den Dienstvertrag mit der Direktorin oder dem Direktor ab und vertritt die Medienanstalt gegenüber dieser oder diesem gerichtlich und außergerichtlich.“
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „einen Beamten“ durch die Wörter „ein Beamtenverhältnis“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Außerdem soll der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor soll“ ersetzt.
- cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Direktors“ durch die Wörter „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und die Wörter „eines Nachfolgers“ durch die Wörter „einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und die Wörter „zum Direktor“ durch die Wörter „zur Direktorin oder zum Direktor“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor“ und nach dem Semikolon das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und die Wörter „Referenten und bei Leitern“ durch die Wörter „Referentinnen und Referenten sowie bei der Leitung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Eilfall kann die Direktorin oder der Direktor im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Medienrates oder, sofern diese oder dieser verhindert ist, mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Medienrates dringende Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle des Medienrates besorgen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

11. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschnitt“ die Wörter „und gemäß § 58“ eingefügt.

12. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „vom Direktor“ durch die Wörter „von der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.

13. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Direktor“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.

14. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Medienanstalt untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht, die in zweijährigem Wechsel von dem nach der Geschäftsbereichsfestlegung zuständigen Mitglied der Landesregierung von Brandenburg und dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied der Berliner Senatsverwaltung ausgeübt wird, und zwar beginnend mit dem Mitglied der Landesregierung von Brandenburg. Das die Rechtsaufsicht ausübende Mitglied der Landesregierung setzt sich bei der Ausübung von Maßnahmen der Rechtsaufsicht und im Verfahren nach § 16 Absatz 3 mit dem Mitglied der anderen Landesregierung ins Benehmen.“

15. In § 19 Absatz 3 wird das Wort „Erlaubnisnehmern“ durch die Wörter „Zuweisungsnehmerinnen oder Zuweisungsnehmern“ ersetzt.

16. In § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

17. Die Überschrift des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Zulassung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten“

18. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der §§ 36 und 37“ durch die Angabe „des § 36“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Antragsteller“ jeweils durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertretung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Antragsteller“ durch die Wörter „Die antragstellende Person“, das Wort „er“ jeweils durch das Wort „sie“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „Kommt ein Auskunfts- oder Vorlagepflichtiger seinen“ durch die Wörter „Kommen Auskunfts- oder Vorlagepflichtige ihren“ ersetzt.
- f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung unverzüglich der Medienanstalt mitzuteilen.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Anbieter von Telemedien erteilen auf Verlangen der Medienanstalt entsprechende Auskünfte nach Absatz 1.“

21. § 27 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf der in ihr angegebenen Übertragungskapazität zu den in ihr bestimmten oder nach Dauer und Turnus bestimmaren Zeiten“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie wird mit den für die Erreichung der Ziele dieses Staatsvertrages erforderlichen Auflagen verbunden und kann mit der Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Zulassung mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität verbunden, ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Übertragungskapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit nach Erhalt der Zuweisung unverzüglich aufzunehmen.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „§ 28“ wird durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
23. § 29 wird aufgehoben.
24. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Erlaubnisgrundlagen“ durch das Wort „Zuweisungsgrundlagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Veranstalter gegen die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages verstößt; § 4 Absatz 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.“
25. § 31a wird aufgehoben.
26. Die Überschrift des Zweiten Unterabschnittes im Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt

Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten“

27. In § 32 Absatz 2 wird die Angabe „und 33“ durch die Angabe „bis 34“ ersetzt.
28. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Zuweisung wird antragsgemäß für eine Dauer von höchstens sieben Jahren erteilt und setzt eine Zulassung der Antragstellenden als Rundfunkveranstalter für das Verbreitungsgebiet voraus.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist eine Übertragungskapazität für die Verbreitung von mehr als nur einem Programm geeignet, kann eine Vergabe auf Beschluss des Medienrates an einen Plattformbetreiber erfolgen. Der Medienrat trifft die Entscheidung für die Ausschreibung einer Plattform insbesondere im Hinblick darauf, welche Ausschreibungsform den höheren Vielfaltsbeitrag erwarten lässt.“

29. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung

(1) Der Veranstalter kann ab drei Jahre vor Ablauf einer Zuweisung die Verlängerung der Zuweisung beantragen. Liegt kein Verlängerungsantrag vor, so wird die Übertragungskapazität ausgeschrieben, soweit für sie ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist.

(2) Der Veranstalter hat Anspruch auf eine einmalige Verlängerung der Zuweisung um einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren, wenn

1. sich die Zusammensetzung des Veranstalters und seine Programmgestaltung nicht in einer Weise verändert haben, die unter Berücksichtigung des Zeitablaufes die Grundlage der früheren Auswahlentscheidung entfallen lässt, und
2. der Veranstalter die nach diesem Staatsvertrag und nach der Zuweisung bestehenden Pflichten erfüllt hat.

Wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vorliegen oder wenn die Zuweisung bereits einmal verlängert wurde, leitet der Medienrat unter Hinweis auf den Antrag des Veranstalters das für die jeweilige Übertragungskapazität vorgesehene Verfahren zur Auswahl ein. Zusätzlich zu den für die entsprechende Übertragungskapazität geltenden Auswahlkriterien sind Satz 1 Nummer 1 und 2 und das Interesse des Veranstalters, das Rundfunkprogramm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.“

30. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern für Vollprogramme mehrere Personen gleichrangig einen Antrag stellen, wird vorrangig zugelassen, wer die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten lässt;“

b) In Nummer 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.

c) In Nummer 4 werden die Wörter „Antragsteller - gleich welcher Art -“ durch die Wörter „antragstellenden Personen, gleich welcher Art,“ ersetzt.

31. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität wird zurückgenommen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben war oder

2. der Veranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien oder Plattformanbieter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, Täuschung, Drohung oder ein sonstiges rechtswidriges Mittel erlangt hat.
- (2) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität wird widerrufen, wenn die ihr zugrunde liegende Zulassung widerrufen oder nachträglich eine für die Zuweisung wesentliche Änderung vollzogen wird, deren Unbedenklichkeit die Medienanstalt nicht bestätigt hat und auch nachträglich nicht bestätigen kann und die der Veranstalter oder Anbieter auch nach Aufforderung innerhalb eines von der Medienanstalt gesetzten Zeitraumes nicht rückgängig gemacht hat.
- (3) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität kann widerrufen werden, wenn
1. die Rundfunkveranstaltung aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unterbrochen wird oder
 2. ohne Genehmigung die festgelegte Programmdauer nicht eingehalten wird und innerhalb eines von der Medienanstalt gesetzten Zeitraumes keine Abhilfe erfolgt.
- (4) § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.“
32. Die Überschrift des Dritten Unterabschnittes im Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

**Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien
in Kabelanlagen oder Plattformen“**

33. Vor § 36 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung

- (1) Wer eine Kabelanlage betreibt, in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien verbreitet werden und an die im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages mehr als 50 000 Haushalte angeschlossen sind, kann durch Beschluss des Medienrates verpflichtet werden, einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können. Gleiches gilt für Plattformen, die nach § 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Rundfunkstaatsvertrages zur Verbreitung offener Kanäle verpflichtet sind.
- (2) Für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4 dürfen von den Teilnehmenden keine zusätzlichen Entgelte erhoben werden.“

34. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen

Für die Weiterverbreitung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages veranstalteten Rundfunkprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen gilt § 51b des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“

35. Die §§ 37 bis 41 werden aufgehoben.
36. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „seinen Nutzern“ durch die Wörter „den ihn nutzenden Personen“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem jeweiligen Nutzer“ durch die Wörter „der ihn jeweils nutzenden Person“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Nutzer“ durch die Wörter „die den offenen Kanal jeweils nutzende Person“ ersetzt.
37. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Mediananstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.
38. § 45 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen kommt es auf den Beitrag des jeweiligen Angebotes zur Vielfalt des Gesamtangebotes, die Nachfrage der Teilnehmenden sowie den lokalen Bezug der Angebote an.“
39. In § 46 Satz 1 wird die Angabe „gilt § 41“ durch die Wörter „gelten die §§ 10 und 41“ ersetzt.
40. In § 48 Absatz 1 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ ein Komma und die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.
41. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vertretern“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.
42. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „jeder“ durch das Wort „jede“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
43. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „beanstandet“ die Wörter „oder ein Sendungsmitschnitt zur Überprüfung angefordert“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „seinen“ durch das Wort „eigenen“ und die Wörter „verlangen, dass ihm Einsichtnahme in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film ermöglicht wird“ durch die Wörter „die Einsichtnahme in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film verlangen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
44. In § 52 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
45. § 53 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „derjenige“ durch die Wörter „diejenige Person“ und das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
46. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung perso-

nenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

47. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse

Zur Wahrnehmung der Aufsicht über private Veranstalter, Betreiber von Kabelanlagen, Anbieter von Telemedien sowie Unternehmen, die zugangsrelevante Dienstleistungen nach § 52c des Rundfunkstaatsvertrages erbringen, kann die Medienanstalt entsprechend § 25 Auskunftsrechte wahrnehmen und Ermittlungsbefugnisse ausüben.“

48. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Veranstalter“ werden die Wörter „oder Anbieter“ eingefügt und die Wörter „und fordert den Veranstalter unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer Nichtbeachtung der Anordnung auf, den Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie kann die Beanstandung mit einer Anordnung verbinden, den Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Rundfunkprogramm“ werden die Wörter „oder Angebot“ und nach dem Wort „Veranstalters“ die Wörter „oder Anbieters“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. § 49 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.“

49. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. entgegen § 56 die Auskunft verweigert oder unvollständig Auskunft gibt.“

bb) Satz 3 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 35 Absatz 1 einen Fernseh- oder Hörfunkkanal nicht unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung stellt,

5. entgegen § 35 Absatz 2 für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4 von den Teilnehmenden zusätzliche Entgelte erhebt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „500000 EURO“ wird durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

bb) Das Wort „Anstalt“ wird durch das Wort „Medienanstalt“ ersetzt.

50. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 2015 schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich zum Jahresende“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Berlin:
Der Regierende Bürgermeister

Berlin, den 04.04.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident

Potsdam, den 26.03.2019

Dr. Dietmar Woidke